FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von dem
Präsidenten
der FH Münster
Hüfferstraße 27
48149 Münster
Fon +49 251 83-64054

30.07.2025
Nr. 106/2025
Seite 857 - 872

Fachprüfungsordnung für die berufliche Fachrichtung Bautechnik für die Bachelorprüfung innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs mit einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung (BA LA BK) an der FH Münster vom 30.07.2025.

FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Fachbereich
Bauingenieurwesen

Fachprüfungsordnung für die berufliche Fachrichtung **Bautechnik** für die Bachelorprüfung innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs mit einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung (BA LA BK) an der FH Münster vom 30.07.2025.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), in der aktuell gültigen Fassung, und des § 1 Abs. 1 Satz 3 der Rahmenordnung für Bachelorprüfungen an der Universität Münster und der FH Münster innerhalb des Studiums mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs mit einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung vom 07.September 2011 (Amtliche Bekanntmachung der FH Münster Nr. 85/2011 vom 19. Oktober 2011, Seite 699-715), in der aktuell gültigen Fassung, hat der Fachbereich Bauingenieurwesen der FH Münster folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis **Seite**

§ 1 Geltungsbereich 3
§ 2 Bachelorprüfung 3
§ 3 Ziel, Form und Umfang der Modulprüfungen, Wiederholung von Prüfungsleistungen 3
§ 4 Anmeldung zu Modulprüfungen, Rücktritt 4
§ 5 Durchführung von Modulprüfungen 5
§ 6 Klausurarbeiten 5
§ 7 Mündliche Prüfungen 6
§ 8 Elektronische und digitale Prüfungen 6
§ 9 Besondere Prüfungsformen 7
§ 10 Hausarbeiten 8
§ 11 Projektarbeiten 8
§ 12 Präsentationen bzw. Referate 9
§ 13 Performanzprüfungen 9
§ 14 Portfolio 10
§ 15 Bachelorarbeit 10
§ 16 Fachnote 10
§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten 11

Anlage 1: Studienverlaufsplan
Anlage 2: Anforderungen an Prüfungen im Antwortwahlverfahren
Anlage 3: Regelungen zu Online- bzw. digitalen Prüfungen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung gilt für die berufliche Fachrichtung **Bautechnik** für die Bachelorprüfung innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs mit einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung (BA LA BK) an der FH Münster. Sie bildet zusammen mit der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Universität Münster und der FH Münster innerhalb des Studiums mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs mit einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung die Fachprüfungsordnung für diesen Studiengang.

§ 2
Bachelorprüfung

Für die Bachelorprüfung innerhalb des Studiums mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs sind in der beruflichen Fachrichtung Bautechnik Prüfungen in den Modulen gemäß der Anlage an der FH Münster abzulegen.

§ 3
Ziel, Form und Umfang der Modulprüfungen, Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine Modulprüfung ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einem Modul in Form einer Klausurarbeit oder einer mündlichen Prüfung; weitere Prüfungsformen sind möglich.

(2) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.

(3) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die für das betreffende Modul vorgesehen sind.

(4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform, die Bearbeitungszeit oder die Dauer sowie den Umfang im Benehmen mit den Prüfenden für alle Kandidatinnen bzw. Kandidaten der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich fest. Die Bekanntgabe durch Aushang und/oder über das Internet ist ausreichend.

(5) Modulprüfungen können insbesondere in fachlich begründeten Ausnahmefällen auch in Teilprüfungen untergliedert werden.

(6) Prüfungsleistungen in einer Modulprüfung können durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 11 HG NRW ersetzt werden. Sie gelten im Sinne dieser

Fachprüfungsordnung als Modulprüfungen.

(7) Eine benotete Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet ist. Eine bestandene Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.

(8) Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung im Rahmen von Modulen stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. Im Rahmen des Studiums der beruflichen Fachrichtung Bautechnik kann bei einem Modul ein weiterer Prüfungsversuch beantragt werden. Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungsform im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern verbindlich fest. Der Antrag auf den weiteren Prüfungsversuch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letzten Wiederholungsmöglichkeit der Modulprüfung zu stellen. Der weitere Prüfungsversuch ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durchzuführen. Verstreicht die Antragsfrist nach Satz 4 oder wird der weitere Prüfungsversuch nicht innerhalb der Jahresfrist nach Satz 5 unternommen, so gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(9) Modulprüfungen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Der Umfang der Arbeit erhöht sich entsprechend der Anzahl der Kandidatinnen bzw. Kandidaten.

(10) Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat im ersten Studienjahr in den Modulprüfungen des Studiengangs weniger als zwei Drittel der vorgesehenen Leistungspunkte, ist der Fachbereich bzw. die Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung verpflichtet, eine individuelle Studienberatung anzubieten und durchzuführen, vorausgesetzt die Kandidatin oder der Kandidat nimmt dieses Angebot an.

§ 4
Anmeldung zu Modulprüfungen, Rücktritt

(1) Gemäß § 10 Abs. 3 der Bachelor-Rahmenordnung setzt die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und Studienleistung die vorherige Anmeldung voraus. Die Fristen für die Anmeldung sowie das Verfahren werden zentral bekannt gemacht.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. durch Abmeldung im Prüfungsanmeldesystem bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche von der Modulprüfung zurücktreten.

§ 5
Durchführung von Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen finden grundsätzlich außerhalb der Lehrveranstaltungen statt, sofern die Prüfungsform nicht etwas anderes gebietet.

(2) Für die Modulprüfungen werden in jedem Studienjahr mindestens zwei Prüfungstermine angesetzt. Die Festsetzung der Prüfungstermine soll so erfolgen, dass wegen der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.

(3) Prüfungstermine werden der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung. Die Bekanntgabe durch Aushang und/oder über das Internet ist ausreichend.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat hat sich auf Verlangen der prüfenden oder Aufsicht führenden Person mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.

(5) Die Durchführung des fachdidaktischen Moduls liegt in der Verantwortung des Instituts für Berufliche Lehrerbildung (IBL), die der fachwissenschaftlichen Module liegt in der Verantwortung des Fachbereichs Bauingenieurwesen.

§ 6
Klausurarbeiten

(1) In der Klausurarbeit soll die Kandidatin, der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit eingeschränkten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Prüfungsmoduls fachbezogene Aufgaben lösen und/oder ein Thema bearbeiten kann. Außerdem soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über das erforderliche Grundlagenwissen im jeweiligen Prüfungsmodul verfügt.

(2) Klausurarbeiten sind schriftliche Prüfungen, die unter Aufsicht stattfinden. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende. Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt mindestens eine bis maximal vier Zeitstunden.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen können auch in Form des Antwortauswahlverfahrens (Multiple Choice) durchgeführt werden.*

*Die aktuelle Rechtsprechung zu Prüfungen im Antwortwahlverfahren ist der Anlage zu entnehmen.

§ 7
Mündliche Prüfungen

(1) In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er im jeweiligen Modul die Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung wird vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden festgelegt. Sie beträgt ca. 20 bis 45 Minuten je Kandidatin oder Kandidat.

(3) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen abgelegt. Gruppenprüfungen sind so zu gestalten, dass eine individuell bewertbare Prüfung möglich ist.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden auf Antrag nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht die Kandidatin oder der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 8
Elektronische und digitale Prüfungen

(1) Gemäß § 10 Abs. 2a der Bachelorrahmenordnung können die Studien- und Prüfungsleistungen auch als elektronische Prüfung oder als digitale Prüfung durchgeführt und ausgewertet werden; die Festlegung wird von der Dozentin/ dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben. Sofern eine solche Prüfung den Charakter eines Prüfungsgesprächs aufweist, finden die Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Festlegung nach Satz 1 nur mit schriftlichem Einverständnis der /des betroffenen Studierenden sowie der beteiligten Prüferin/Prüfer/Prüferinnen bzw. Beisitzerin/Beisitzer erfolgen darf; in den übrigen Fällen finden die Regelungen zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechende Anwendung.

(2) Vor der Durchführung von elektronischen Klausuren ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen oder Kandidaten zugeordnet werden können. Den Studierenden wird vor der Prüfung z. B. im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen

Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 9
Besondere Prüfungsformen

(1) Eine Modulprüfung kann anstatt aus der Klausurarbeit (§ 6) oder der mündlichen Prüfung (§ 7) auch aus einer Hausarbeit (§ 10), einer Projektarbeit (§11), einer Präsentation bzw. einem Referat (§ 12), einer Performanzprüfung (§ 13), einem Portfolio (§ 14) bzw. aus einer Kombination mehrerer Prüfungsformen bestehen.

(2) Die Prüfungsaufgabe für eine besondere Prüfungsform wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte des Prüfungsfaches in mehreren Lehrveranstaltungen und von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren prüfenden Personen gestellt werden. Prüft jede Person nur den von ihr gestellten Anteil an der Prüfungsaufgabe, legen sie die Gewichtung der Anteile vorher gemeinsam fest.

(3) Bei der Abgabe von erarbeiteten Handlungsprodukten bzw. vor der Präsentation einer besonderen Prüfungsarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit – in Gruppenarbeiten den entsprechend gekennzeichneten Anteil – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Bei einer Projektarbeit, Performanzprüfung oder bei einer Präsentation bzw. einem Referat sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

(5) Präsentationen bzw. Referate können auch als integrierte Modulprüfung während der Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

(6) Weitere besondere Prüfungsformen können durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden.

(7) Im Übrigen gelten die Vorschriften über Klausurarbeiten (§ 6) und mündlichen Prüfungen (§ 7) entsprechend.

§ 10
Hausarbeiten

(1) In der Hausarbeit soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er im jeweiligen Prüfungsmodul die Zusammenhänge erkennt und hierzu spezielle Aufgabenstellungen eigenständig bearbeiten kann.

(2) Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen. Umfang und Bearbeitungsdauer werden zu Semesterbeginn von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben.

(3) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Frist bei der prüfenden Person oder bei einer der prüfenden Personen nach Maßgabe dieser, in Papierversion und/oder digitaler Form abzuliefern. Die Prüfenden geben die Abgabeform rechtzeitig bekannt. Für die Fristberechnung gilt als Zeitpunkt der Ausgabe der Tag, an dem das Thema der Kandidatin bzw. dem Kandidaten bekannt gegeben wird, hinsichtlich der Ablieferung ist bei der Zustellung durch ein Postbeförderungsunternehmen der Zeitpunkt der Einlieferung bei diesem maßgebend. Ausgabe- und Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.

§ 11
Projektarbeiten

(1) In der Projektarbeit soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er im jeweiligen Prüfungsmodul die Zusammenhänge erkennt, dass sie bzw. er zur praxisbezogenen Entwicklung, Präsentation und Umsetzung von Konzepten fähig ist und hierzu spezielle Aufgabenstellungen eigenständig bearbeiten kann.

(2) Projektarbeiten sind Ausarbeitungen oder Produkte, die im Rahmen der Bearbeitung und Dokumentation eines praxisbezogenen Projektes über eine Bearbeitungszeitraum von maximal sechs Monaten erstellt werden. Die Projektarbeit kann als Einzel- oder Gruppenarbeit durchgeführt werden.

(3) Die Ausarbeitung der Projektarbeit ist innerhalb der festgelegten Frist bei der prüfenden Person oder bei einer der prüfenden Personen in einfacher Ausfertigung abzuliefern. Für die Fristberechnung gilt als Zeitpunkt der Ausgabe der Tag, an dem das Thema der Kandidatin bzw. dem Kandidaten bekannt gegeben wird, hinsichtlich der Ablieferung ist bei der Zustellung durch ein Postbeförderungsunternehmen der Zeitpunkt der Einlieferung bei diesem maßgebend. Ausgabe- und Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.

§ 12
Präsentationen bzw. Referate

(1) In einer Präsentation bzw. einem Referat soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er im jeweiligen Prüfungsmodul die Zusammenhänge erkennt und hierzu spezielle Aufgabenstellungen eigenständig bearbeiten und gegenüber anderen in einem begrenzten Zeitraum verständlich darstellen kann.

(2) Präsentationen sind mündliche Darstellungen von in der Regel 15 bis 20 Minuten Dauer. Ein von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten selbst erstelltes schriftliches Konzeptpapier im Umfang von in der Regel 15.000 bis 20.000 Zeichen ist Bestandteil der Prüfung und fließt mit 50 % in die Note ein. Bei der Prüfungsform „Referat“ entfällt die Ausarbeitung eines Konzeptpapiers zugunsten einer längeren Präsentationszeit.

(3) Eine besondere Form der Präsentation stellt die Posterpräsentation dar. In der Posterpräsentation soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in der Lage ist, komplexe Fachinhalte zu erfassen, Kernbotschaften daraus zu extrahieren sowie die Inhalte verständlich und grafisch anschaulich aufzubereiten und zu erläutern.

(4) Die Posterpräsentation besteht in der Regel aus einem Poster im Format DIN A0 oder DIN A1, und in einem Kurzvortrag zum Poster mit einer Dauer von ca. 5 bis 15 Minuten. Die Bewertung von Poster und Kurzvortrag fließen zu jeweils 50 % in die Note ein.

(5) Das Thema der Präsentation/des Referats bzw. der Posterpräsentation wird von der oder dem Prüfenden in der Regel mindestens vier Wochen vor dem festgelegten Präsentationstermin ausgegeben. Für die Fristberechnung gilt als Zeitpunkt der Ausgabe der Tag, an dem das Thema der Kandidatin bzw. dem Kandidaten bekannt gegeben wird; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 13
Performanzprüfungen

(1) Performanzprüfungen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie sich aus verschiedenen Anteilen (theoretischen und praktischen) zusammensetzen. In der Performanzprüfung soll insbesondere festgestellt werden, ob die Kandidatin ihr bzw. der Kandidat sein theoretisches Wissen praktisch anwenden kann.

(2) Die Performanzprüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden und dauert als Einzelprüfung ca. 20 bis 45 Minuten.

§ 14
Portfolio

(1) Ein Portfolio soll die selbst gesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesse der Studierenden zur Erreichung der Kompetenzziele eines Moduls widerspiegeln. Die oder der Studierende soll nachweisen, dass sie/er Zusammenhänge erkennt, den derzeitigen Wissensstand hinterfragt und problematisiert und reflektierend zu Lösungsvorschlägen findet. Die Qualität des Portfolios orientiert sich an der strukturierten, begründeten und reflektierten Auswahl der in ihm enthaltenen Materialien. Es können unterschiedliche Teile enthalten sein wie Lerntagebuch, Recherchen, Protokolle, Referate, Arbeitsentwürfe etc.

(2) Das Portfolio wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt und von einer prüfenden Person bewertet.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften über Hausarbeiten (§ 10) entsprechend.

§ 15
Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann von jeder lehrenden Person, die gemäß § 13 Bachelor-Rahmenordnung prüfungsberechtigt ist, gestellt und betreut werden. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für die Themenstellung der Bachelorarbeit zu machen.

(2) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag, der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten, aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(3) Gemäß § 11 Absatz 7 der Bachelor-Rahmenordnung beträgt die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit acht Wochen.

§ 16
Fachnote

Aus den Noten der Module eines Faches wird eine Fachnote gebildet. Hierbei werden die Noten der einzelnen Module der beruflichen Fachrichtung Bautechnik entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet.

§ 17
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Bestimmungen der Fachprüfungsordnung für die berufliche Fachrichtung **Bautechnik** gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/2026 ein Bachelorstudium mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs mit einem Unterrichtsfach und der beruflichen Fachrichtung Bautechnik an der FH Münster aufgenommen haben.

(2) Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster in Kraft.

(3) Die Prüfungsordnung für das Fach/die berufliche Fachrichtung Bautechnik für die Bachelorprüfung innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs mit einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung (BA LA BK) vom 09. Juli 2014 (amtliche Bekanntmachungen Nr. 39/2014 vom 09. Juli 2014, s. 317-326) in der Fassung der II. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung vom 12. Februar 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 8/2020 vom 12. Februar 2020, S. 40-44) tritt zum Ende des Sommersemesters 2029 außer Kraft und wird aufgehoben. Das Nähere regelt eine Aufhebungsordnung, die der Fachbereich Bauingenieurwesen erlässt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Bauingenieurwesen vom 13.06.2025.

Hinweis: Gemäß § 12 Absatz 5 HG NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder sonstigen Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen Rechts Der FH Münster gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Münster, den 30. Juli 2025

Der Präsident
der FH Münster



Prof. Dr. Frank Dellmann

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Datum: 22.05.2025
Version: 1

Studienverlaufsplan für den Bachelorstudiengang: Bachelorstdudiengang Lehramt an Berufskollegs berufliche Fachrichtung Baubetechnik

Abkürzungen:

SWS = Semesterwochenstunde/n
LP = Leistungspunkt/e

V = Vorlesung
SU = Seminaristischer Unterricht
Ü = Übung
S = Seminar
P = Praktikum

PE = Prüfungselement
MP = Modulprüfung
TP 1 = Teilprüfung 1 der Modulprüfung
TP 2 = Teilprüfung 2 der Modulprüfung

	1. Semester							2. Semester							3. Semester							4. Semester							5. Semester							6. Semester							Summe	
	SWS							SWS							SWS							SWS							SWS							SWS								
Form der Lehrveranstaltung	V	S	P	Ü	SU	LP	PE	V	S	P	Ü	SU	LP	PE	V	S	P	Ü	SU	LP	PE	V	S	P	Ü	SU	LP	PE	V	S	P	Ü	SU	LP	PE	V	S	P	Ü	SU	LP	PE	SWS	LP
Modul																																												
Mathematik I *)	2			1	2	6	MP																																				5	6
Technische Mechanik I *)	2			1	2	6	MP																																				5	6
Mathematik II *)								2			1	2	6	MP																													5	6
Technische Mechanik II *)								2			1	2	6	MP																													5	6
Baustofflehre *)															1		1	1		3		2			1		3	MP															6	6
Baukonstruktion I inkl. CAD *)															4		1	1	2	7	MP																						8	7
Baukonstruktion II inkl. CAD *)																						2		1		1	5	MP															4	5
Grundlagen Konstruktiver Ingenieurbau *)																													2			1	1	4	TP1	2			1	1	4	TP2	8	8
Fachdidaktik Einführung															2	2				5	MP																						4	5
Bauphysik *)															1		1	1		2		1		1	1		4	MP															6	6
Geotechnik *)																													2		1	1		3	MP								4	3
Vermessungskunde	1			2		4	MP																																				3	4
Baubetrieb																													1			1		3	MP								2	3
Massivbaukonstruktionen *)																																				1			1		4	MP	2	4
Summe Module																																										67	75
Bachelorarbeit																																									10		0	10
SUMME	*5*	*0*	*0*	*4*	*4*	*16*	*0*	*4*	*0*	*0*	*2*	*4*	*12*	*0*	*8*	*2*	*3*	*3*	*2*	*17*	*0*	*5*	*0*	*2*	*2*	*1*	*12*	*0*	*5*	*0*	*1*	*3*	*1*	*10*	*0*	*3*	*0*	*0*	*2*	*1*	*18*	*0*	***67***	***85***
	13							*10*							*18*							*10*							*10*							*6*								

*) Prüfungsvorleistung erforderlich

Anlage 2

Anforderungen an Prüfungen im Antwortwahlverfahren

Laut Rechtsprechung (BVerfG, OVG NRW u.a.) sind an Prüfungen im Antwortwahlverfahren folgende Anforderungen gestellt:

1. Erfordernis einer Rechtgrundlage:

„Schriftliche Prüfungen dürfen nur dann in der Prüfungsart des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden, wenn die Prüfungsordnung abstrakt generelle Regelungen über die Tätigkeit von Prüfungsausschuss und Prüfern bei der Aufgabenstellung sowie über die Bestehensvoraussetzungen enthält, die der Eigenart des Antwortwahlverfahrens Rechnung tragen.“ OVG Sachsen vom 10.10.2002 (4 BS 328/02)
„Die in Rede stehenden Prüfungen bedürfen wegen der strukturellen Eigenart des Antwortwahlverfahrens jeweils abstrakt-genereller Regeln, entsprechend den prüfungsrechtlichen Grundsätzen, die sich unmittelbar aus Art. 12 Abs. 1 GG, Art. 3 Abs. 1 GG und dem Rechtsstaatsprinzip ergeben, die von denjenigen für herkömmliche schriftliche Prüfungsleistungen abweichen.“ OVG NRW vom 04.10.2006 (14 B 1035/06)

2. Die abstrakt-generellen Regelungen im Einzelnen:

2.1 Die Aufgabenstellung ist im Voraus in einem Kontrollverfahren auf „Fehlerhaftigkeit“ zu untersuchen, und zwar dahingehend, dass unlösbare Prüfungsfragen, Fragen mit systemwidriger Mehrfachlösung, Fragen mit unvertretbarer Antwortmöglichkeit sowie Fragen mit Doppelantwort nicht enthalten sind und falls doch, ist dies zu korrigieren. Weiterhin sind Fragen auch dann ungeeignet, wenn sie schon nach ihrem Wortlaut widersprüchlich, unverständlich und/oder mehrdeutig sind. Des Weiteren dann, wenn die als „richtig“ anzukreuzende Antwort in Wahrheit falsch ist.
Prüfungen im Antwortwahlverfahren sollen deshalb von zwei Prüfern erstellt oder von einer weiteren fachkundigen Person kontrolliert werden.

2.2 Die Voraussetzungen für den Erfolg oder Misserfolg sind vorher festzulegen, d.h. bereits vor der Auswertung muss abstrakt geregelt sein, wie viele richtige Antworten für das Bestehen der Prüfung oder für das Erreichen einer bestimmten Note erforderlich sind. Z.B.: Bestehen der Prüfung beim Erreichen von etwa 50 % oder 60 % der Gesamtpunktzahl.

2.3 Neben der absoluten Bestehensgrenze nach Ziffer 2.2 ist auch die Bestimmung einer Bestehensgrenze im Verhältnis zu einer für möglich erachteten Höchst- oder Normalleistung (sog. relative Bestehensgrenze) erforderlich. Z.B.: Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl der Kandidaten abzüglich 10 %.

3. Die Bewertungsarten (Beispiele):

3.1 „Single-Choice“: hier gibt es nur eine richtige Antwort. Für die Bewertung wird die Summe der korrekten Antworten gebildet.

3.2 „Multiple-Select“: es kann mehrere richtige Antwort geben. Die Bewertung ist in diesem Fall nicht so eindeutig; Niehues/Fischer[1] schlagen vor, auch hier die Summe der richtigen Antworten zu bilden. Zu dieser Problematik hat sich auch das OVG NRW geäußert: „Jedoch ist das Bewertungsverfahren insoweit rechtsfehlerhaft, als für eine falsche Antwort Punkte abgezogen werden, die durch eine richtige Antwort erreicht worden sind. Das in der Klausur gewählte einfache, auf die Einschätzung als richtig oder falsch abstellende Antwortwahlverfahren birgt ein hohes Raterisiko. Es ist deshalb zwar verständlich, dass der Prüfer durch die von ihm gewählte Methode der Auswertung versucht hat, dem zu begegnen. Ein Prüfungsverfahren, dessen Ergebnisse Auswirkungen auf die Freiheit der Berufswahl hat, muss jedoch so gestaltet sein, dass es geeignet ist, Aussagen darüber zu gewinnen, welche berufsbezogenen Kenntnisse der Prüfling hat. Einem Bewertungsverfahren, bei dem fehlerfrei erbrachte Prüfungsleistungen als nicht oder schlecht erbracht gewertet werden, weil andere Prüfungsfragen nicht richtig beantwortet worden sind, fehlt diese Eignung.“[2]

4. 20 % Regel

Die Bestimmungen zu Prüfungen im Antwortwahlverfahren finden nur Anwendung, wenn der Anteil der im Antwortwahlverfahren zu erlangenden Punkte mindestens 20 Prozent der insgesamt zu erbringenden Prüfungsleistung beträgt. „Trotz der strukturellen Besonderheiten von Antwortwahlverfahren als Bestandteil von Prüfungen erscheint eine detaillierte Regelung etwa von absoluten und relativen Bestehensgrenzen jedenfalls umso weniger erforderlich, je kleiner der im Antwortwahlverfahren gestellte Klausuranteil ist. Denn dann können Anforderungen, Antwortverhalten der Studierenden und Ergebnisse in einer Weise überschaubar und differenzierbar sein, wie dies auch bei herkömmlicher Aufgabenstellung der Fall ist.“[3]

[1] Niehues/Fischer – Prüfungsrecht, 5. Auflage 2010, ISBN 978-3-406-59542-4
[2] OVG NRW vom 16.12.2008 (14 A 2154/08)
[3] OVG NRW vom 16.12.2008 (14 A 2154/08)

Anlage 3

Regelungen zu Online- bzw. digitalen Prüfungen

Bei Online-Aufsichtsarbeiten (Online-Klausuren) per Videokonferenz werden Aufgaben unter Aufsicht bearbeitet. Hierbei erfolgt die Aufsicht per Videokonferenz durch eine Lehrende oder einen Lehrenden oder eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der FH Münster; eine automatisierte Aufsicht durch Softwareprogramme (sog. Proctoring) findet nicht statt.

Für alle Online- bzw. digitalen Prüfungen (schriftlich oder mündlich) gilt:

1. Zur Identitätsfeststellung der zu prüfenden Person erfolgt ein visueller Abgleich von Gesicht und Lichtbildausweis (z. B. Studierendenausweis mit Foto, Personalausweis) durch die jeweilige Aufsichtsperson. Zur Identitätsfeststellung nicht zwingend benötigte Daten dürfen unkenntlich gemacht werden.

2. Es darf kein 360°-Kameraschwenk durch den Raum von den Studierenden verlangt werden.

3. Eine Aufzeichnung und Speicherung des übertragenen Video- und Tonmaterials findet nicht statt, insbesondere auch nicht zu Kontroll- und Aufsichtszwecken.

4. Weder durch Software noch durch eine auf den Bildschirm der Studierenden ausgerichtete Kamera darf eine Bildschirmüberwachung stattfinden.

5. Kommt es während der Prüfung zu einer von den Prüfungsbeteiligten nicht zu vertretenden Unterbrechung der Verbindung, hierdurch jedoch nicht zu einer erheblichen Störung der Prüfung, wird die Prüfung fortgeführt. Sollte es zu so erheblichen Problemen in der Signalübertragung kommen, dass die Prüfung hierdurch in relevanter Weise beeinträchtigt wird, ist die Prüfung abzubrechen und zu wiederholen. Die Beurteilung, ob eine erhebliche Störung vorliegt, obliegt den Prüfenden. Sollte die oder der Studierende die Prüfung abbrechen, ohne dass ein technischer Fehler nachweisbar ist, wird die Prüfung als „nicht bestanden“ bewertet.

6. Die aufsichtführende Person fertigt über die Prüfung ein Protokoll an. Dieses Protokoll dokumentiert die technischen Rahmenbedingungen (insbesondere die Art der verwendeten Software, die Qualität der Übertragung, eventuelle Störungen, Aufklärungshinweise) sowie besondere Vorkommnisse.